

**TV GAIS**



# **STATUTEN**

**des  
Turnvereins  
Gais**

März 2026

# STATUTEN

## des Turnvereins Gais

### Allgemeines

#### 1.1 Abkürzungen

|     |                             |
|-----|-----------------------------|
| ATV | Appenzellischer Turnverband |
| AR  | Appenzell Ausserhoden       |
| DV  | Delegiertenversammlung      |
| GPK | Geschäftsprüfungskommission |
| HV  | Hauptversammlung            |
| KV  | Kantonalvorstand            |
| STV | Schweizerischer Turnverband |
| TV  | Turnverein                  |

#### 2.1 Bezeichnungen

Bei allen Personen- und Stellenbezeichnungen, ob es sich um Männer oder Frauen handelt, wird die männliche Form verwendet.

## **Art. 1 Name – Sitz- Verantwortlichkeit**

### **1.1. Name**

Turnverein Gais

Der Turnverein Gais ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### **1.2. Sitz**

Der Sitz des TV befindet sich in Gais AR.

### **1.3. Verantwortlichkeit**

Für die Verpflichtungen des TV haftet ausschliesslich seines Vermögens. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen bzw. besteht höchstens bis zur Höhe des Jahresbeitrages.

## **Art. 2. Zweck / Leitbild**

### **2.1 Zweck**

2.1.1 Der TV Gais setzt sich zum Ziel, einen Turn- und Trainingsbetrieb innerhalb der ihm angehörenden Riegen zu ermöglichen.

2.1.2 Er koordiniert die sportliche Tätigkeit und fördert die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

### **2.2 Leitbild**

#### **2.2.1 Grundsatz**

Der TV Gais ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verband. Er setzt sich für Diversität, Gleichstellung und Inklusion ein. Der TV Gais gestaltet seine Strukturen als auch Prozesse diskriminierungsfrei und fördert ein sportliches Angebot für alle.

#### **2.2.2 Strategie**

Der TV Gais überprüft im Rhythmus von fünf Jahren die Vereinsstrategie. Strategieanpassungen müssen der HV zur Genehmigung unterbreitet werden.

## **2.3**

### **Ethik**

#### **2.3.1 Grundsatz**

Der TV Gais setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der TV Gais, seine Organe und Mitglieder, anerkennen das Doping- und Ethik Statut von Swiss Olympic sowie dessen Organe, die Kompetenzen von Swiss Sport Integrity und der Stiftung Schweizer Sportgericht.

#### **2.3.2 Ethikprävention**

Der Turnverein Gais verpflichtet sich zur aktiven Förderung von Ethik, Respekt und Integrität im Vereinsleben und richtet sich dabei nach den Vorgaben des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Zur Unterstützung dieser Aufgaben abonniert der Verein das STV-Ethik-Bulletin und führt den Online-Ethik-Check mindestens einmal jährlich durch.

## **Art. 3. Mitgliedschaft/ Verbandszugehörigkeit**

**3.1** Der TV Gais ist Mitglied des ATV und deren Dachverband STV. Er anerkennt deren Statuten.

**3.2** Die einzelnen Riegen können sich Fachverbänden anschliessen.

## **Art. 4. Zusammensetzung**

### **4.1 Mitglieder**

- 4.1.1 Aktivmitglieder
- 4.1.2 Ehrenmitglieder
- 4.1.3 Passivmitglieder

### **4.2 Riegen**

Zurzeit umfasst der Turnverein Gais folgende Riegen:

- 4.2.1 Damenriege
- 4.2.2 Aktivriege
- 4.2.3 Fitnessriege Herren
- 4.2.4 Vereinsgeräteturnen

### **4.3 Riegegründung**

Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Riegen.

- 4.4** Riegenauflösung
- 4.4.1 Die Riegen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
  - 4.4.2 Aufgelöste Riegen verlieren sämtliche Ansprüche auf Leistungen des Vereins.
- 4.5** Eintritt
- 4.5.1 Der Eintritt von Mitgliedern in eine Riege kann jederzeit erfolgen.
  - 4.5.2 Die Vereinsmitgliedschaft gilt ab der nächsten Mitgliederversammlung, an der die Neuaufnahme verkündet und abgestimmt werden.
  - 4.5.3 Der Übertritt in eine andere Riege ist jederzeit möglich.
  - 4.5.4 Es steht zudem jedem einzelnen Mitglied frei, gleichzeitig in mehreren Riegen aktiv zu sein.
- 4.6** Anforderungen
- 4.6.1 Das Mindestalter für die Vereinsmitgliedschaft beträgt 14 Jahre.
  - 4.6.2 Es besteht die Möglichkeit sich parallel in einer Jugendriege und in einer Aktivriege zu beteiligen.
- 4.7** Austritt
- 4.7.1 Der Austritt aus dem TV Gais ist schriftlich, spätestens bis zwei Wochen vor der HV, an den Vorstand zu richten.
  - 4.7.2 Der Austritt ist erst bei Eingangsbestätigung durch den Vorstand gültig.
  - 4.7.3 Rechte und Pflichten erlöschen auf die folgende Mitgliederversammlung.
  - 4.7.4 Ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- 4.8** Ausschluss
- 4.8.1 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
  - 4.8.2 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung offen.
  - 4.8.3 Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
  - 4.8.4 Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- 4.9** Beitrag
- 4.9.1 Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder, der Turner, der Jugendriegen sowie den Mindestbeitrag für Passivmitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
  - 4.9.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben.

## **Art 5 Ehrenmitglieder / Vereinsturnen**

### **5.1 Ehrenmitglieder**

- 5.1.1 Zu Ehrenmitgliedern des TV Gais können durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Turnwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.
- 5.1.2 Ehrenmitglieder sind von dem Mitgliederbeitrag ausgenommen.
- 5.1.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann in besonderen Fällen auch Drittpersonen gewährt werden.

### **5.2 Jugendturnen**

- 5.2.1 Im Rahmen der Jugendarbeit richtet der TV Gais spezielle Jugendriegen ein und sorgt für einen geordneten Turnbetrieb.
- 5.2.2 Das Reglement für das Jugendturnen umschreibt deren Aufgaben und Tätigkeiten.

### **5.3 Frauenturnen**

- 5.3.1 Im Rahmen des Frauenturnens kann der TV Gais spezielle Frauenriegen einrichten.
- 5.3.2 Das Reglement über die Frauenriege umschreibt deren Aufgaben und Tätigkeiten.

### **5.4 Männerturnen**

- 5.4.1 Im Rahmen des Männerturnens richtet der TV Gais eine spezielle Männerriege ein.
- 5.4.2 Das Reglement über die Männerriege umschreibt deren Aufgaben und Tätigkeiten.

## **Art. 6. Rechte / Pflichten**

### **6.1 Rechte**

- 6.1.1 Den Mitgliedern des TV Gais steht das ganze Angebot des ATV zur Verfügung.
- 6.1.2 Die Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- 6.1.3 Ehrenmitglieder haben Antragsrecht.
- 6.1.4 Passivmitglieder haben keine Rechte, jedoch Anspruch auf Ermässigungen bei Veranstaltungen des TV Gais.
- 6.1.5 Mitglieder, die aus unverschuldeten Gründen (Unfall, Krankheit, Schwangerschaft usw.) die Turnstunden nicht besuchen können, werden auf Gesuch hin vom Mitgliederbeitrag befreit. Über die Gesuche entscheidet definitiv der Vorstand.

## **6.2** Mitbestimmungsrecht

- 6.2.1 Zur Förderung des Austauschs zwischen den Riegen findet mindestens einmal pro Vereinsjahr ein Riegen-Höck oder ein gleichwertiges Austauschformat statt.
- 6.2.2 Der Riegen-Höck dient der Koordination, Weitergabe von Informationen sowie der Besprechung riegenübergreifender Anliegen.
- 6.2.3 Die Organisation des Riegen-Höcks obliegt dem technischen Leiter bzw. der technischen Leiterin oder einer durch den Vorstand bestimmten Person.

## **6.3** Pflichten

Der TV Gais und deren Mitglieder verpflichtet sich:

- 6.3.1 Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des STV und ATV einzuhalten.
- 6.3.2 die Ziele des ATV zu fördern und die Bemühungen der Verbandsleitung zu unterstützen.
- 6.3.3 den eigenen Mitgliederbestand gemäss den Weisungen des STV zu erheben.
- 6.3.4 die dem STV und dem ATV geschuldeten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
- 6.3.5 an Kursen, Versammlungen und Anlässen des ATV teilzunehmen, welche vom KV als obligatorisch erklärt werden.
- 6.3.6 die KV-Revisionen ihrer Statuten zur Genehmigung vorzulegen.
- 6.3.7 die Interessen des Vereins zu wahren. Mitglieder sind bestrebt, die Turnstunden und Versammlungen regelmässig zu besuchen.

## **Art. 7** Organe

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsprüfungskommission

7.2 Die Statuten, das Protokoll der HV und die Abbildung der Organe (Vorstand, Leiterkontakte) werden den Mitgliedern veröffentlicht.

7.3 Mitgliederversammlung

- 7.3.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TV Gais. Die anderen Organe sind ihr verantwortlich.
- 7.3.2 Das Datum der Mitgliederversammlung ist mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung bekannt zu geben. Sie findet ordentlicherweise im Frühjahr statt.

- 7.4 Abmeldung zur HV
  - 7.4.1 Abmeldungen zur Hauptversammlung haben fristgerecht zu erfolgen.
  - 7.4.2 Die Frist wird im Einladungsschreiben bestimmt.
  - 7.4.3 Zu späte oder gar keine Abmeldungen werden mit CHF 25.00 gebüsst.
  - 7.4.4 Ausgenommen sind Abmeldungen, welche einen triftigen Grund vorzuweisen haben.
  
- 7.5 Zuständigkeiten
  - 7.5.1 Begrüssung und Appell
  - 7.5.2 Wahl der Stimmzähler
  - 7.5.3 Protokoll der letzten HV
  - 7.5.4 Mutationen
  - 7.5.5 Jahresberichte
  - 7.5.6 Wahlen
  - 7.5.7 Festsetzen Jahresbeiträge und Entschädigungen
  - 7.5.8 Budget
  - 7.5.9 Finanzkompetenz Vorstand
  - 7.5.10 Jahresprogramm
  - 7.5.11 Genehmigung der Reglemente
  - 7.5.12 Statutenänderungen
  - 7.5.13 Aufnahme und Auflösung von Riegen
  - 7.5.14 Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - 7.5.15 Auszeichnungen
  - 7.5.16 Wünsche, Anträge
  
- 7.6 Ausserordentliche Mitgliederversammlung
  - 7.6.1 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes, der Geschäftsprüfungskommission oder wenn es 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangen, statt.
  - 7.6.2 Die Versammlungsunterlagen müssen mindestens zwei Wochen vorher zugestellt werden.
  
- 7.7 Anträge
  - 7.7.1 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
  - 7.7.2 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Präsidenten mindestens drei Wochen vor deren Durchführung schriftlich eingereicht werden.
  - 7.7.3 Über nicht traktandierte Anträge kann die Mitgliederversammlung nur beschliessen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

- 7.8 Abstimmung
- 7.8.1 Bei Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet, wo nichts anderes bestimmt ist, das absolute Mehr.
- 7.8.2 Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- 7.9 Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
  - Aktuar (Vizepräsident)
  - Kassier
  - Technischer Leiter
  - Hauptleitung Jugendriege
  - J+S-Coach
- 7.10 Zusammensetzung Vorstand
- 7.10.1 Der Vorstand wird jedes Jahr mittels Bestätigungswahl für ein zusätzliches Amtsjahr gewählt.
- 7.10.2 Es gilt eine Verweildauerbeschränkung von 15 Jahren.
- 7.11 Aufgaben und Kompetenzen
- Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte
  - erlässt die Pflichtenhefte
  - erarbeitet die notwendigen Reglemente
  - überwacht die Handhabung der Statuten und Reglemente
  - ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder
  - bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident
  - führt ein Beschlussprotokoll
- 7.12 Aufgaben und Zuständigkeiten des technischen Leiters
- 7.12.1 Der technische Leiter sorgt für die Koordination sämtlicher turnerischer Trainings- und Wettkampffragen und erstellt ein Jahresprogramm.
- 7.12.2 Der technische Leiter kontrolliert den Trainingsbetrieb und entscheidet über Fragen desselben.
- 7.13 Wettkämpfe, Veranstaltungen
- Der technische Leiter stellt zuhanden des Vorstandes Antrag betreffend Teilnahme sowie betreffend Übernahme von Anlässen oder Organisation von Veranstaltungen durch den TV Gais.

- 7.14 Protokollführung, Archivierung
- 7.14.1 Von den Sitzungen des Vereinsorgans ist ein Protokoll zu führen.
- 7.14.2 Protokolle sowie wichtige Aktenstücke und Gegenstände sind im Gemeindearchiv zu archivieren und zugänglich zu machen.
- 7.14.3 Alternativ dazu ist auch eine Archivierung in elektronischer Form zulässig.
- 7.14.4 Falls gewünscht, müssen diese Daten zugänglich sein.
- 7.15 Rücktritt
- 7.15.1 Der Rücktritt als Aktivmitglied ist dem Präsidenten fristgemäss einzureichen.
- 7.15.2 Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Präsidenten mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 7.16 Zeichnungsberechtigung
- 7.16.1 Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen und zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, kollektiv zu zweien.
- 7.16.2 In Finanzsachen ist der Kassier, ebenso wie der Präsident, zeichnungsberechtigt.
- 7.17 Good Governance
- Die Mitglieder des Vorstands;
- nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
  - legen Interessenskonflikte offen und treten bei betroffenen Geschäften in den Ausstand. Die Offenlegung und der Ausstand werden protokolliert.
  - dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Verein XY stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten, welche einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
- 7.18 Zusammensetzung der GPK
- Die GPK besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- 7.19 Amtsdauer
- Die Mitglieder der GPK werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar.

7.20 Aufgaben / Kompetenzen  
Die Geschäftsprüfungskommission überwacht und kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstandes.

7.21 Das Reglement beinhaltet folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Vereinsbuchführung sowie der Jahresrechnung des Ressort Finanzen.
- Kontrolle der operativen und strategischen Tätigkeiten des Gesamtvorstandes gemäss der ATV-Strategie und ATV-Statuten.
- Verfassen des jährlichen GPK-Berichtes zuhanden der Hauptversammlung.
- Antrag zur Decharge für Ressortleiter Finanzen zuhanden der Hauptversammlung stellen.

## **Art. 8 Finanzen**

8.1 Jahresbudget  
Der Vorstand erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung ein Jahresbudget.

8.2 Vermögen  
Das Vereinsvermögen besteht aus:

- 8.2.1 Mitgliederbeiträgen
- 8.2.2 Vereinsmaterial
- 8.2.3 Vermögenserträgen
- 8.2.4 Zuwendungen und Schenkungen
- 8.2.5 Sponsoring

8.3 Finanzen

- 8.3.1 Die Jahresrechnung wird den Mitgliedern an der HV ausgehändigt und vorgestellt.
- 8.3.2 Die J+S sowie andere Gelder der öffentlichen Hand müssen explizit ausgewiesen werden.

## **Art. 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

9.1 Mitglieder  
Wenn eine Riege der Neuorganisation zustimmt, werden alle Mitglieder der Riege auch Mitglieder des Turnvereins.

9.2 Inkrafttreten

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Kantonalvorstand des ATV. Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung des TV Gais vom 20. März 2026 in Gais genehmigt und treten nach Genehmigung des ATV in Kraft. Sie ersetzen jene vom 20. März 2015.

### 9.3 Datenschutz

Der TV Gais verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dem Schweizer Datenschutzgesetz. Der Schutz der Daten sowie deren transparente und zweckgebundene Verarbeitung sind gewährleistet. Die detaillierten Regelungen hierzu sind in der ATV-Regelung Datenschutz festgehalten, welche am 23.10.2023 durch den KV genehmigt und publiziert wurde.

### 9.4 Ergänzung

Der Turnverein Gais bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks. Werden Mitgliederdaten an Dritte oder an andere Vereinsmitglieder weitergegeben, erfolgt dies nur mit Kenntnis oder Einwilligung der betroffenen Personen.

Gais, 22. Februar 2026

Genehmigt durch die Hauptversammlung des TV Gais:

TURNVEREIN GAIS

Präsident

Ueli Frick

Vizepräsidentin, Aktuarin

Pascale Knörr

Gais, 20. März 2026

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung des ATV:

APPENZELLISCHER TURNVERBAND

Christian Giger

Präsident

Urs Zuberbühler

Vizepräsident